

**2. Änderungssatzung
der Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Magdeburg
(Abfallgebührensatzung)**

Auf Grund der §§ 6 und 44, Absatz 3, Nr. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10. August 2009 (GVBl. LSA 2009 S. 383), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. LSA S. 190), des § 6 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA 2010 S. 44), der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17. Dezember 2008 (GVBl. LSA S. 452) und des § 29 der Satzung zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen der Landeshauptstadt Magdeburg (Abfallwirtschaftssatzung) in der zuletzt gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am 31. März 2011 folgende 2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Magdeburg vom 15. Februar 2007, veröffentlicht im Amtsblatt vom 15. März 2007, Nr. 09/07, S. 118-139, beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Magdeburg vom 15. Februar 2007 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 09/07, S. 118-139) wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 der Abfallgebührensatzung wird in den Gebührentarifen 1.1 bis 1.3 wie folgt geändert:

Tarif	Bemessungsgrundlage	Monatsgebühr EUR
1.1	bei wöchentlich einmaliger Abfuhr für einen Restabfallbehälter mit einem Füllraum von	
	60 l	9,96
	80 l	13,28
	120 l	19,92
	240 l	39,84
	770 l	127,74
	1.100 l	182,48
1.2	bei 14-täglicher Abfuhr für einen Restabfallbehälter mit einem Füllraum von	
	40 l	3,32
	60 l	4,98
	80 l	6,64
	120 l	9,96
	240 l	19,92
	770 l	63,87
	1.100 l	91,24

Tarif	Bemessungsgrundlage	Monatsgebühr EUR
1.3	bei vierwöchentlicher Abfuhr für einen Restabfallbehälter mit einem Füllraum von 40 l	1,66

2. Die Anlage 1 der Abfallgebührensatzung wird in den Gebührentarifen 1.7 bis 1.9 wie folgt geändert:

Tarif	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1.7	je Abfallsack 110 l Füllraum (Restabfall)	3,60
1.8	bei Entsorgung ohne bzw. mit Bereitstellung von Restabfallbehältern auf Antrag für die Abfuhr je Abfallbehälter mit einem Füllraum von	
	60 l	2,30
	80 l	3,06
	120 l	4,60
	240 l	9,20
	770 l	29,48
	1.100 l	42,11
1.9	bei Bereitstellung von Restabfallcontainern für die Abfuhr je Abfallbehälter mit einem Füllraum von	
	5.000 l	191,42
	7.000 l	268,00
	10.000 l	382,84
	10.000 l Pressbehälter	765,68
	werden Container mit einem unter Nr. 1.9 nicht aufgeführten Füllraum eingesetzt	
	je m ³ Containerfüllraum	38,28
	je m ³ Pressbehälterfüllraum	76,56

3. Die Anlage 1 der Abfallgebührensatzung wird in den Gebührentarifen 1.11 bis 1.12 wie folgt geändert:

Tarif	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1.11	bei Bereitstellung von Containern für Sperrmüll je Abfuhr	
	1,3 m ³ Container	38,77
	2 m ³ Container	59,64
	3,5 m ³ Container	104,37
	5 m ³ Container	149,10
	7 m ³ Container	208,74
	10 m ³ Container	298,20
	15 m ³ Container	447,30
	10 m ³ Presscontainer	596,47
	30 m ³ Container	894,60
	Werden Container mit einem unter Nr. 1.11 nicht aufgeführten Füllraum eingesetzt	
	je m ³ Containerfüllraum	29,82
	je m ³ Pressbehälterfüllraum	59,64
1.12	Entsorgung von Sperrmüll per LKW je angefangenen halben m ³	14,91

4. Die Anlage 1 der Abfallgebührensatzung wird in den Gebührentarifen 1.14 bis 1.15 wie folgt geändert:

Tarif	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1.14	bei Bereitstellung von Containern für Baustellenabfälle, Bau-/Abbruchholz	
	1,3 m ³ Container	57,75
1.15	bei Bereitstellung von Containern für Bodenaushub, Bauschutt	
	1,3 m ³ Container	57,75

5. Die Anlage 1 der Abfallgebührensatzung wird in den Gebührentarifen 2.1 bis 2.4 geändert:

Tarif	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR/t
2.1	Sperrmüll	117,10
2.2	Garten- und Parkabfälle	35,40
2.3	Abfälle zur Ablagerung	
2.3.1	Baustellenabfälle, Bodenaushub, Bauschutt	24,80
2.3.2	Gießerei-/Strahlmittelabfälle, Schlammige Stoffe, Baggergut, Aschen und Schlacken, produktionsspezifische Abfälle	27,80
2.4	Abfälle zur Verbrennung	119,30
2.5	Besondere Abfälle zur Ablagerung (Asbestabfälle, künstliche Mineralfasern)	105,80

6. Die Anlage 1 der Abfallgebührensatzung wird in den Gebührentarifen 4.5 bis 4.6 wie folgt geändert:

Tarif	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
4.5	Altreifen mit Felge je Stück	3,50
4.6	Altreifen ohne Felge je Stück	2,50

7. Die Anlage 1 der Abfallgebührensatzung wird in den Gebührentarifen 5.1 bis 5.4 geändert:

Tarif	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR/m ³
5.1	Sperrmüll	23,40
5.2	Garten- und Parkabfälle	14,20
5.3	Abfälle zur Ablagerung	
5.3.1	Baustellenabfälle, Bodenaushub, Bauschutt	34,00
5.3.2	Gießerei-/Strahlmittelabfälle, Schlammige Stoffe, Baggergut, Aschen und Schlacken, produktionsspezifische Abfälle	38,10
5.4	Abfälle zur Verbrennung	47,70
5.5	Besondere Abfälle zur Ablagerung (Asbestabfälle, künstliche Mineralfasern)	145,00

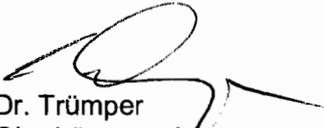
8. In der Anlage 2 der Abfallgebührensatzung werden folgende Abfallschlüssel gestrichen:

Abfall-schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV	Tarif-gruppe
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt	2.3.2

Artikel II

Diese 2. Änderungssatzung tritt am 1. Mai 2011 in Kraft.

Magdeburg, den 15. April 2011


Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg



Veröffentlichungsanordnung

1. Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 6 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) hingewiesen.

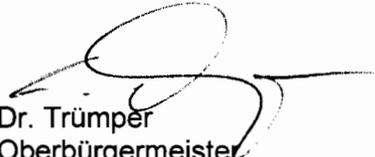
§ 6 Abs. 4 GO-LSA lautet wie folgt:

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.“

3. Hiermit ordne ich gemäß § 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 der Bekanntmachungssatzung vom 11.06. 2002 in der Fassung vom 02.10.2008 die Veröffentlichung folgenden Beschlusses an:

2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Magdeburg (Abfallgebührensatzung)

Magdeburg, den 15. April 2011


Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienststempel

